

Stellungnahme

Sektoruntersuchung Lebensmitteleinzelhandel

Das Bundeskartellamt hat am 24. September 2014 die Ergebnisse der Sektoruntersuchung „Nachfragemacht im Lebensmitteleinzelhandel“ veröffentlicht. Die Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e.V. (BVE) nimmt nachfolgend fristgemäß Stellung zu den Untersuchungsergebnissen.

Absatz- und Beschaffungsmärkte

Die BVE teilt die Einschätzung des Bundeskartellamts, dass der nationale Lebensmitteleinzelhandelsmarkt von den fünf führenden Einzelhandelsunternehmen Edeka, Rewe, Schwarz Gruppe, Aldi und Metro dominiert wird und die Marktkonzentration in den letzten Jahren zugenommen hat. In der Vertriebschiene Lebensmitteleinzelhandel machen die Unternehmen Edeka, Rewe, Aldi und die Schwarz-Gruppe 85 % der gesamten Beschaffungsvolumina aus.

Das Ausweichen auf alternative Absatzkanäle ist für Lebensmittelhersteller daher nur eingeschränkt möglich. Das Kartellamt folgert daraus richtigerweise eine hohe Abhängigkeit der Lebensmittelhersteller von nur wenigen Handelsunternehmen.

Grundsätzlich bietet der Export für Lebensmittelhersteller eine Absatzalternative zum stagnierenden und schwieriger werdenden Inlandsgeschäft. Der Export wird vom Kartellamt richtigerweise jedoch nur als eingeschränkte Absatzalternative zum Einzelhandel gesehen, da Auslandsmärkte in sehr kurzer Frist nicht erschlossen werden können (zum Teil andere Produktspezifikationen) und zudem deutsche Lebensmittelhersteller einen Teil ihrer Exporte an deutsche

Einzelhandelsunternehmen im Ausland liefern. Weiteres Wachstum im einfacher zu erschließenden Exportgeschäft mit EU-Ländern ist mittelfristig begrenzt. Zudem ist das Exportgeschäft mit Nicht-EU-Ländern derzeit durch zahlreiche Handelshemmnisse belastet (Beispiel: russisches Importverbot für Lebensmittel). Daher stagnieren die gesamten deutschen Lebensmittelexporte im Jahr 2014 und bieten als Absatzalternative keinen Wachstumsimpuls für die Lebensmittelhersteller. Das Kartellamt hat die Beschaffung aus dem Ausland (Importe) für den Einzelhandel als gering eingestuft; aus Sicht der BVE haben jedoch bereits potenzielle Importe – also potenzielle Konkurrenz aus dem Ausland – einen die Verhandlungsmacht des Einzelhandels stärkenden Effekt.

Wie die empirische Analyse des Kartellamts zutreffend belegt, führt die dargestellte Marktsituation zu dem Ergebnis, dass sich große Handelsunternehmen bei den zu verhandelnden Konditionen einen Vorteil gegenüber den Herstellern verschaffen können. Große Einzelhandelsunternehmen verfügen dabei nicht nur im Einzelfall sondern strukturell über Vorteile gegenüber den Lebensmittelherstellern und kleineren Handelsunternehmen, die sich in Konditionenvorteilen niederschlagen.

Richtigerweise stellt das Kartellamt fest, dass diese Verhandlungsmacht des Einzelhandels auch gegenüber umsatzstarken Herstellern zum Tragen kommt.

Dabei muss aus Sicht der BVE festgestellt werden, dass die Lebensmittelherstellung überwiegend durch mittelständische Unternehmen geleistet wird. 88 % der Unternehmen der Ernährungsindustrie beschäftigen laut Statistischem Bundesamt weniger als 250 Mitarbeiter.

Handelsmarken

Eine große und zunehmende Bedeutung haben laut Sektoruntersuchung die Handelsmarken des Einzelhandels. Durch die Entscheidungshoheit über Platzierung und Verräumung sowie die Steuerung der Aktionspolitik für Markenartikel erlangen Einzelhändler einen erheblichen Vorteil gegenüber Markenherstellern. Dies führt laut Kartellamt zu einem konditionen-

verbessernden Effekt für Handelsunternehmen – Handelsmarken setzen die Herstellermarken „unter Druck“. Die BVE teilt diese Einschätzung.

Der Handelsmarkenanteil beträgt laut GfK derzeit rund 38 % in Deutschland. Der Einzelhandel ist somit nicht nur in der Funktion eines Handelsunternehmens tätig, sondern tritt mit seinen Handelsmarken auch als direkter Konkurrent zu Herstellermarken auf. Diese Wettbewerbsposition verschafft ihm Vorteile gegenüber der Industrie, da er sowohl die im Handelsmarkengeschäft als auch im Einkauf von Herstellermarken gewonnenen Erkenntnisse zu seinem Vorteil und zu Lasten der Industrie nutzen kann (mit Blick auf Preise und Produktspezifikationen). Aus Sicht der BVE ist es deshalb erforderlich, dass das Handelsmarkengeschäft vom Einkauf der Herstellermarken getrennt ist (personell, organisatorisch oder rechtlich) und die Vertraulichkeit von Informationen gewahrt wird.

Must-have-Produkte

Die von Handelsseite häufig vorgebrachte Argumentation, dass der Einzelhandel von „Must-have-Produkten“ der Hersteller abhängig, wurde vom Kartellamt richtigerweise entkräftet, da nur sehr wenige Produkte das Potenzial dazu haben. Das Kartellamt schätzt nur 6 % der Produkte als „Must-have-Artikel“ ein.

Einkaufskooperationen

Das Kartellamt sieht in den Einkaufskooperationen des Einzelhandels eine weitere Möglichkeit, die Verhandlungsposition der marktführenden Einzelhändler zu verbessern und stellt richtigerweise fest, dass Lieferanten befürchten müssen, dass beim Abschluss von Einkaufskooperationen sich die Konditionen zu Ungunsten der Lebensmittelhersteller verändern. Aus Sicht der BVE ist dies zutreffend; die marktbeherrschende Stellung des Einzelhandels sollte daher nicht noch zusätzlich durch die Genehmigung von Einkaufskooperationen gestärkt werden.

Fusionskontrolle

Das Kartellamt sieht sich richtigerweise in seiner bisherigen Praxis einer konsequenten Fusionskontrolle im hochkonzentrierten Einzelhandelsmarkt bestätigt. Zu begrüßen ist der neu eingeführte Maßstab bei der fusionsrechtlichen Prüfung. Demnach muss als Untersuchungsvoraussetzung nicht mehr die marktführende/-beherrschende Stellung der zusammenschließenden Unternehmen gegeben sein. Die Untersagungsvoraussetzungen sind auch dann gegeben, wenn durch den Zusammenschluss eine wichtige Wettbewerbskraft beseitigt wird und dadurch die Marktmacht der verbleibenden Wettbewerber erhöht wird. Aus Sicht der BVE muss dieser Bewertungsmaßstab bei laufenden und künftigen Fusionsvorhaben konsequent berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für das laufende Genehmigungsverfahren, das die geplante Übernahme von Tengelmann/EDEKA zum Gegenstand hat. Die vorgesehene Übernahme ist prima facie dazu geeignet, die dominierende Position von EDEKA auf dem deutschen Lebensmittelmarkt zu verstärken und den Wettbewerb zu behindern.

Missbrauchsaufsicht

Das Kartellamt stellt richtigweise fest, dass die großen Einzelhandelsunternehmen Edeka, Rewe, Schwarz und Aldi zum Normadressatenkreis der Missbrauchsaufsicht gehören müssen. Die Sektoruntersuchung gibt auch Anhaltspunkte, wann missbräuchliche Verhaltensweisen aus einer starken Verhandlungsposition wahrscheinlich sind. Der Nachweis missbräuchlichen Verhaltens selbst muss laut Kartellamt jedoch einer Einzelfallprüfung vorbehalten bleiben. Aus Sicht der BVE besteht hierbei jedoch die Schwierigkeit, dass Hersteller aufgrund der hohen Abhängigkeit von ihren Handelskunden missbräuchliche Handelspraktiken gegenüber Dritten kaum zum Ausdruck bringen, da sie hierdurch Vergeltungsmaßnahmen (z.B. Auslistungen) befürchten müssen. Dies führt zu einer unzureichenden Nutzung des Instruments der Ahndung missbräuchlichen Verhaltens.

Insbesondere kleine und mittelständische Hersteller hängen häufig in großem Umfang von nur wenigen Handelskunden ab. Aufgrund dieser Abhängigkeit sind sie gezwungen, gegenüber dem Handel kritikwürdige Zugeständnisse zu machen, um bestehende oder künftige Listungen nicht zu gefährden.

Aus Sicht der BVE ist es deshalb erforderlich, ein Instrumentarium zu entwickeln, das den Herstellerbetrieben – insbesondere den kleinen und mittelständischen – die Möglichkeit eröffnet, ihre Interessen zu artikulieren ohne befürchten zu müssen, dadurch Nachteile zu erhalten.

Weiteres Vorgehen

Der vom Kartellamt im Rahmen der Sektoruntersuchung dargestellte Befund zur Marktsituation im Lebensmitteleinzelhandel und zu den damit verbundenen negativen Auswirkungen für die Ernährungsindustrie wird von der BVE weitgehend geteilt. Die Untersuchungsergebnisse sollten wie vom Kartellamt vorgeschlagen als Grundlage für einen weiteren Austausch mit der Politik und den Marktbeteiligten dienen.

Die Ernährungsindustrie hat sich auf europäischer Ebene im Rahmen der „Supplychain Initiative“ mit dem Einzelhandel und anderen Beteiligten der Lebensmittelkette auf ein freiwilliges System zur Einhaltung fairer Geschäftspraktiken geeinigt. Diese Initiative der Wirtschaft läuft seit September 2013.

Auf nationaler Ebene finden derzeit im Rahmen einer Dialogplattform zwischen Industrie, Handel und Landwirtschaft konkrete Überlegungen statt, mit welchen Instrumenten die europäische Initiative national umgesetzt und dem Problem unfairer Geschäftspraktiken entgegnet werden kann.

Die BVE sieht in den freiwilligen Initiativen der Wirtschaft eine geeignete Möglichkeit, um dem Problem unfairer Praktiken zu begegnen und zieht diese legislativen Maßnahmen vor. Die Wirksamkeit dieser Selbstverpflichtungen bedarf nach einer angemessenen Zeitdauer zur Umsetzung einer Wirksamkeitskontrolle.

Ziel der genannten freiwilligen Initiativen ist es, als unfair eingestufte Geschäftspraktiken zu unterbinden. Nicht adressiert ist hingegen das vom Kartellamt dargestellte strukturelle Ungleichgewicht zwischen Handel und Industrie, was zu einer erheblichen Verhandlungsdominanz der Einzelhändler gegenüber den Herstellern führt sowie die negativen Auswirkungen durch eine fehlende Trennung von Handelsmarkengeschäft und Herstellermarkeneinkauf. Eine weitere Diskussion darüber, wie diesem Problem begegnet werden kann und soll, ist aus Sicht der BVE erforderlich.

Berlin, Dezember 2014.

Die Ernährungsindustrie ist mit 555.000 Beschäftigten in 6.000 Betrieben der viertgrößte Industriezweig in Deutschland. Die Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e.V. vertritt als wirtschaftspolitischer Spitzenverband die Interessen der Branche gegenüber Politik, Öffentlichkeit und Marktpartnern.

Kontakt:

Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7

10117 Berlin

Telefon: +49 30 200786-0

Fax: +49 30 200786-299

bve@bve-online.de